Management
Service
Ideen

RheinHunsrück *Entsorgung*

MERKBLATT zum Antrag auf Freistellung der Abfallentsorgungsgebühren

Nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Rhein-Hunsrück Entsorgung können Haushaltsmitglieder, die sich nur an den Wochenenden oder in den Ferien auf einem Grundstück aufhalten, bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt bleiben.
Voraussetzungen hierfür sind ein schriftlicher Antrag, die Meldung eines weiteren Wohnsitzes am tatsächlichen Aufenthaltsort und die Vorlage entsprechender aktueller Nachweise.

Der Nachweis kann z. B. durch die Vorlage von Schul-, Studien- oder Arbeitgeberbescheinigungen sowie Bescheinigungen von Senioren- und Pflegeheimen oder Bescheinigungen des Ortsbürgermeisters über den nur gelegentlichen Aufenthalt auf einem Grundstück erbracht werden. Meldebescheinigungen oder Ausweiskopien werden als Nachweis nicht anerkannt.
Freistellungen erfolgen grundsätzlich erst ab Antragstellung und nur für die Dauer des Zeitraumes, für die sie beantragt werden, **jedoch längstens für 3 Jahre**.

Bitte beachten Sie, dass eine Freistellung **nur** vorgenommen werden kann, wenn sowohl der **Antrag als auch der Nachweis** hier eingereicht werden.
Formlose Anträge auf Freistellungen können wir leider nicht anerkennen.

Bitte drucken Sie den **Antrag auf Freistellung** aus und schicken ihn ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an unsere Postadresse, *Weitersheck, 55481 Kirchberg*, oder per E-Mail *gebuehren@rh-entsorgung.de*.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Gebührenstelle gerne auch telefonisch zur Verfügung.